



Brüssel, den 22.4.2026
C(2026) 2746 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.4.2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3745 zur Genehmigung des „DE – EFRE - Programms 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR002

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.4.2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3745 zur Genehmigung des „DE – EFRE - Programms 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR002

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2025) 7406 der Kommission, wurde das Programm „DE – EFRE - Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 19. Februar 2026 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigefügt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung des Programms betrifft ausschließlich den Vorschlag für einen Unionsbeitrag auf der Grundlage von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die die Vorhaben der Maßnahme 3.2 „STEP: Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätskliniken in Unternehmen“ unter dem spezifischen Ziel 1.6 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen“ abdecken. Aufgrund der Merkmale der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen ergibt sich folgendes Erstattungsprofil: 50% des Unionsbeitrages werden auf der Basis aller bewilligten

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Vorhaben erstattet (einschließlich Zwischenleistungen) und 50% des Unionsbeitrages werden auf der Basis aller funktionierenden Vorhaben erstattet. Gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 enthält dieser Beschluss alle in Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente.

- (4) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag von Deutschland auf Änderung des Programms wie folgt begründet: die nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen tragen zu einer Vereinfachung der Programmumsetzung bei. Es werden insbesondere Vereinfachungen in der Maßnahmenabwicklung und in der Mittelbereitstellung erwartet. Aufgrund des bereits erreichten hohen Bewilligungsstandes wird die betroffene Maßnahme für eine Erstattung in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen vorgeschlagen. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (5) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren vom 16. Februar 2026 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms geprüft und genehmigt.
- (6) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (7) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (8) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3745 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das „DE – EFRE - Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 25. April 2022, zuletzt geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 19. Februar 2026 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“

Artikel 2

Die in Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgelisteten Elemente, die erforderlich sind, um einen auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen basierenden

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Unionsbeitrag zu nutzen, sind in Anhang 2 Abschnitt A des Programms und in Abschnitt B dieses Anhangs festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22.4.2026

Für die Kommission
Raffaele FITTO
Exekutiv-Vizepräsident

